

# Statuten



## Swiss Ocean Racing Club ‚SORC‘

### I. Sitz

- Art. 1 Der Swiss Ocean Racing Club abgekürzt SORC ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB. Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- Art. 2 Der SORC hat seinen Sitz in Basel und wird dort falls nötig im HR eingetragen.

### II. Zweck

Art. 3 Der SORC bezweckt:

- die Training und Lizenzierung von Regattaseglern für Hochseeregatten mit Yachten,
- die Förderung der Teilnahme von Seglern und Yachten an Hochseeregatten
- eine gemeinnützige Nutzung und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 4 Die Ziele des Clubs können verfolgt werden, indem

- Training auf eigenen und fremden Regattayachten organisiert werden,
- an Regatten teilgenommen wird,
- Regatten selber organisiert werden
- Mitsegelgelegenheiten auf Regattayachten vermittelt werden
- individuelle Projekte der Mitglieder verfolgt und unterstützt werden
- Unterstützung und Förderung von weiteren Aktivitäten rund um den Segelsport und Ähnliches.

Art. 5 Der SORC kann sich an anderen Organisationen mit ähnlichen Zielen beteiligen.

### III. Mitgliedschaft

Art. 6 Der SORC besteht aus Aktivmitgliedern, Junioren, Friends (also Passivmitglieder) und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich diesen Statuten unterzieht. Vier Fünftel aller Mitglieder müssen in der Schweiz wohnhafte sein.

Junioren sind Mitglieder von 16-21 und 21-25 Jahren. Der Vorstand kann für Sie vergünstigte Konditionen zur Teilnahme an SORC eigenen Anlässen und Regatten schaffen.

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden, wer sich um Segelregatten auf dem Meer oder um den SORC besonders verdient gemacht hat. Es bezahlt keinen Jahresbeitrag. Friends geniessen keine Aktivmitgliedsrechte. Sie sind aber an der GV antrags- und diskussionsberechtigt. Friends sind Freunde, Familie, Gönner, Segler und Eigner die mehr im Cruising aktiv sind. Stimm- und wahlberechtigt an der GV sind nur die Aktivmitglieder unter Vorbehalt des Art. 68 ZGB.

Art. 7 Über Beitrittsgesuche entscheidet der Vorstand endgültig.  
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, unter Angabe wichtiger Gründe, ausgeschlossen werden.  
Mitglieder, welche den Club verlassen oder ausgeschlossen werden, verlieren jegliche Ansprüche gegenüber derselben.

#### **IV. Organisation**

Art. 8 Die Organe vom SORC sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen und die Revisionsstelle

#### **V. Die Generalversammlung**

Art.9

Die ordentliche Generalversammlung findet üblicherweise im ersten Quartal des Jahres statt und ist vom Vorstand mindestens 60 Tage zum voraus anzukündigen. Die Einladung mit den Traktanden ist 20 Tage vor der Hauptversammlung an die Mitglieder per Mail zu verschicken.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Antrag der GV, des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntels der Aktivmitglieder veranstaltet werden.

Bei ausserordentlichen GV's finden die formellen Bestimmungen des Art. 9 Anwendung.

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis spätestens 40 Tage vor der GV an den Präsidenten zu richten.

Der GV stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV - Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte - Entlastung des Vorstandes - Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie der

Revisionsstelle - Genehmigung des Budgets sowie der Mitgliederbeiträge - Entscheid über Anträge von Mitgliedern und Vorstand - Statutenänderungen - Entscheid über Auflösung des Vereines - andere, von Gesetzes wegen der GV vorbehaltene Entscheide

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, die restlichen Beschlüsse in der Regel offen.

Art.10 Für die Auflösung des SORC sind zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

#### **VI. Der Vorstand**

Art.11 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten sowie bis zu acht weiteren Aktivmitgliedern zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand muss zur zweidrittel in der Schweiz wohnhaft sein. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entschlüsse mit

einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid.  
Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre neu gewählt.

## **VII. Die Revisionsstelle**

Art. 12

Die Jahresrechnung des SORC ist von der GV gewählten Revisoren zu prüfen. Sie haben jeder Zeit das Recht zur Einsichtnahme der Bücher des Clubs. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht vor und können dem Vorstand und der GV Vorschläge unterbreiten.  
Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre bestimmt. Revisor 1 und Revisor 2.

## **VIII. Kommissionen**

Art. 13

Der Vorstand kann in speziellen Fällen Kommissionen benennen, deren Mitglieder nicht Aktivmitglieder des Vereines sein müssen. Diese Kommissionen haben nur ein Vorschlagsrecht zuhanden des Vorstandes. Beschlüsse können sie keine fassen. Der Vorstand arbeitet jeweils ein Pflichtenheft aus.

## **IX. Allgemeines**

Art. 14

Das Geschäftsjahr der SORC läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember  
Bei einer Auflösung der SORC findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls nicht die GV besondere Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliger Überschuss ist in jedem Falle den Mitgliedern zu übertragen. Für alle Verpflichtungen der SORC haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.- pro Jahr.

Art. 15 Als Urtext der Statuten gilt der deutsche Text.

## **X. Schlussbestimmungen**

Art. 16

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung des SORC am 3. Januar 2017 beschlossen. Die Statuten treten sofort in Kraft.

Der Präsident:  
Benedikt Clauberg

Der Vizepräsident  
Boris Burgstaller

Der Protokollführer:  
Daniel Juchli

